

# Grundsätze und Verfahren für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteifonds

Erstellt von Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg  
Stand: 14.11.2019

## 1. Ziele des Stadtteifonds

- 1.1 Projekte, die durch den Stadtteifonds gefördert werden können, zielen darauf ab,
- bürgerschaftliches Engagement und die Vernetzung im Stadtteil zu fördern,
  - das Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohnern zu stärken und sie zu aktivieren
  - die Stadteilkultur zu beleben
  - die Identifikation mit dem Stadtteil zu fördern
  - das Stadtbild im Stadtteil aufzuwerten
- 1.2 Stadtteifonds werden für die Stadtteile Hansenhaus/Südbahnhof, Altstadt, Richtsberg und Wehrda als Pilotprojekte für einen Zeitraum von 2 Jahren eingerichtet. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2021. Anträge für die Abwicklung von Projektmitteln müssen bis spätestens 31.1.2021 gestellt werden. Die örtliche Abgrenzung der Stadtteile erfolgt über das Straßenverzeichnis der Stadt.

## 2. Förderfähige Ausgaben für Projekte

2.1 Förderfähige Ausgaben sind:

- Sach- und Betriebskosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Mieten, Versicherungen, Telefonkosten, Gestaltungs- und Transportkosten.
- Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen und zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind

2.2 Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- Organisation von Veranstaltungen, z.B. Bürger\*innenzusammenkünfte, Stadtteilfesten, Workshops
- Eigeninitiativen zur Aufwertung des Stadtbildes im Stadtteil

2.3 Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden. Die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere Finanzierungen dienen,
- Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden,
- Pflichtaufgaben der Universitätsstadt Marburg,
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten) bzw. unbefristete Maßnahmen,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- der Kauf von Ausstattungen, z.B. PC-Hardware (diese können für die Dauer eines Projekts gemietet werden).

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 16 Jahre mit Erst- oder Zweitwohnsitz im Stadtteil. Vereine oder Initiativen müssen eine verantwortliche Person für die Antragsstellung benennen.
- 3.2 Der Projektantrag ist schriftlich, postalisch oder per E-Mail bei - *Jeweiliger Ansprechpartner des Stadtteifonds* - einzureichen. Das Antragsformular kann bei der Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung angefordert oder unter [www.marburg-machtmit.de/page/stadtteifonds](http://www.marburg-machtmit.de/page/stadtteifonds) abgerufen werden.
- 3.3 Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
- (1) Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für den Stadtteil)
  - (2) Zeitplan der Umsetzung
  - (3) Finanzierungsplan
    - a) Gesamtkosten
    - b) Eigenleistungen
    - c) evtl. weitere oder eingeworbene Drittmittel
- 3.4 Die Projektanträge sollen frühzeitig vor Beginn des Projekts gestellt werden, d.h. sie sollten 14 Tage vor der Sitzung der Stadtteiljury vorliegen. Die Stadtteiljury tagt zweimal im Jahr, bei Bedarf bis zu viermal jährlich. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- 3.5 Der jeweilige Ansprechpartner im Stadtteil für die Stadtteifonds oder die Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung beraten Einwohner\*innen bei Bedarf und leisten Hilfe bei der Antragsstellung.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteifonds besteht nicht.

### **4. Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Höhe des Stadtteifonds ist auf 5.000,00 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Der Fördermindestbetrag für ein Projekt liegt bei 100,00 Euro. Der Förderhöchstbetrag für ein Projekt sollte die Höhe von max. 2.500,00 € nicht überschreiten.
- 4.2 Die Auslagen der Projektträger\*innen werden im Nachhinein nach Vorlage der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
- 4.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung.

### **5. Förderentscheidung**

- 5.1 Die Projektanträge werden in einem im Stadtteil für den Stadtteifonds zuständigen Entscheidungsgremium (Stadtteiljury) beraten. Die Stadtteiljury setzt sich aus mindestens 9 und höchstens 13 Bewohner\*innen des Stadtteils zusammen.
- 5.2 Die Mitglieder sind zufällig ausgewählte Einwohner\*innen, zentrale Stadtteilakteure aus dem Stadtteil sowie der\*die Ortsvorsteher\*in oder ein\*e andere\*r Vertreter\*in des Ortsbeirates und ein Vertreter\*in der Stadtteilgemeinde, soweit vorhanden.

- 5.3 Die Gruppe der zufällig ausgewählten Einwohner\*innen des Stadtteils ist um eine Person größer als die Gruppe der weiteren Vertreter\*innen.
- 5.4 Die Stadtteiljury beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Stadtteifonds. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Ist bei einer Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zugegen, wird kurzfristig ein neuer Sitzungstermin einberufen. Kann auch bei der Folgesitzung die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, stimmen die anwesenden Mitglieder über die Anträge ab. Von den nicht anwesenden Jurymitgliedern wird die Zustimmung bzw. Ablehnung in schriftlicher Form eingeholt. Insgesamt muss damit die beschlussfähige Anzahl der Jurymitglieder sichergestellt sein.
- 5.5 Die Stadtteiljury wählt eine\*n Vorsitzende\*n. Von den Sitzungen der Stadtteiljury wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Einzelheiten zur Einladung der Sitzungen und Protokollerstellung regelt die jeweilige Stadtteiljury einvernehmlich, ggf. mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung.
- 5.6 Die Stadtteiljury kann die Einwohner\*innen, die ein Projekt beantragen, zu ihren Sitzungen einladen, um sich über das geplante Projekt zu informieren und die Antragsstellenden zu der Projektumsetzung zu beraten.
- 5.7 Bei Bedarf moderiert die Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung die Sitzungen der Stadtteiljury.

## **6. Bewilligung**

- 6.1 Nach Bewilligung durch die Stadtteiljury wird eine Förderbenachrichtigung durch die Koordinierungsstelle Bürger\*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg bzw. den für die Abwicklung der Stadtteifonds zuständigen Träger über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft sind, ausgestellt.

## **7. Abrechnung**

- 7.1 Für jedes durch den Stadtteifonds geförderte Projekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.
- 7.2 Der\*die Projektträgerverantwortliche ist verpflichtet, eine kurze Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll, ggfls. mit Hilfe eines Vordruckes, das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit 1 bis 2 Fotos ergänzt werden.